

# Turnverein Lienzingen 1898 e. V.

## Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Die Zugehörigkeit in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

### a) Hauptverein

Einzelbeitrag	36,00 EUR
Familienbeitrag 1 (1 Elternteil und unbegrenzte Kinder oder mind. 3 Kinder)	60,00 EUR
Familienbeitrag 2 (2 Ehepartner und unbegrenzte Kinder)	Familienbeitrag 1 + 30,00 EUR
Jugendbeitrag (bis einschl. 18. Lebensjahr)	24,00 EUR

### b) Abteilungsbeiträge

Volleyball	30,00 EUR
Tischtennis	25,00 EUR
Turnen	10,00 EUR
Turnen Jugend	6,00 EUR

5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem hauptkassier vorzulegen. Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchung (ab 01.02.2014 durch Sepa-Basis-Lastschriften) bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres. Das Mitglied hat für entsprechende Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Beitragskonto des Vereins ist: Sparkasse Pforzheim Calw, Konto Nr. 987 581, BLZ 66650085; IBAN DE42 6665 0085 0000 9875 81, BIC PZHSDE66XXX.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren bzw. Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zuzügl. einer Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens und ihrer Mitgliedsnummer. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
9. Neue Mitgliedsanträge sind nur mit Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren möglich. Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres fällt der volle Jahresbeitrag an, bei Eintritt ab 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Genehmigung durch den Ausschuss Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Diese sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) gelten besondere Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.